

Landgericht Berlin

Az.: 88 T 54/20

4 C 365/19 AG Pankow/Weißensee



Beschluss

In Sachen

[REDACTED] 088 Berlin

- Kläger und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter:

Hans-Joachim [REDACTED] Straße [REDACTED] en

gegen

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

belliner Straße 92, 10119 Berlin

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 88 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Herbst als Vorsitzende am 04.05.2020 beschlossen:

1. Der Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers vom 18.03.2020 für das Beschwerdeverfahren wird zurückgewiesen.
2. Die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 24.03.2020 wird aufgehoben.

Gründe

I. Der Beschwerdeführer hat beim Amtsgericht Pankow/Weißensee mit Schreiben vom 12.12.2019 Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Schadensersatz- und Schmerzensgeld beantragt. Das Amtsgericht hat der Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt und dem

Beschwerdeführer auf dessen Schreiben vom 21.1.2020 rechtlichen Gehör gewährt.

Mit Beschluss vom 10.02.2020 hat die Richterin am Amtsgericht Kittner den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat der Beschwerdeführer die entscheidende Richterin als offensichtlich parteilich bezeichnet und eine erneute Entscheidung begehrt. Ferner hat der Beschwerdeführer die Richter Gellermann und Dittrich als entscheidende Richter für die Ablehnung vorsorglich abgelehnt.

Die Richterin am Amtsgericht Kittner hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme unter Bezug auf die Sachakte ausgeführt, dass sie sich nicht für befangen halte.

Mit Beschluss vom 03.03.2020 hat der Richter am Amtsgericht awaR Dittrich das Ablehnungsgesuch gegen ihn verworfen und das Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am Amtsgericht Kittner zurückgewiesen.

Der Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 12.03.2020 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 18.03.2020 hat der Betroffene Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren beantragt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung dargelegt.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 24.03.2020 der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

II. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO.

Die Ablehnung des Richters am Amtsgericht awaR Dittrich mit Schreiben vom 20.02.2020 war unzulässig, so dass der Richter am Amtsgericht awaR Dittrich hier ausnahmsweise befugt war, über die Unzulässigkeit selbst eine Entscheidung herbeizuführen. Die Ablehnung erfolgte ohne jegliche Begründung, insbesondere ohne dass der Richter am Amtsgericht awaR Dittrich in diesem Verfahren überhaupt tätig geworden ist. Der Beschwerdeführer führt auch keine anderen Verfahren in seinem Schreiben vom 20.02.2020 an, in dem der abgelehnte Richter tätig war. Ablehnungsgesuche ohne jegliche Begründung sind unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Ablehnungsgrund durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.08.1997, 11 B 18/97, juris.) Allein die namentliche Aufführung eines Richters erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls nicht (vgl. BVerfG a.a.O). Eine voll-

ständig fehlende Begründung eines Ablehnungsgesuches stellt einen Fall einer offensichtlichen Umzulässigkeit dar, die ausnahmsweise zu einer Entscheidungsbefugnis des abgelehnten Richters als Ausnahme zu § 45 Absatz 1 ZPO führt (Vgl. BVerfG a.a.O; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage 2013, § 44 Rn 7, § 45 Rn 2; Gerken in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Auflage 2015, § 45 Rn 5.).

Mit dem angestrebten Beschwerdeverfahren kann der Beschwerdeführer auch keine neuen Abhilfegründe vortragen.

Auch bezüglich der Zurückweisung des Ablehnungsgesuches hinsichtlich der Richterin am Amtsgericht Kittner besteht keine Erfolgsaussicht im Beschwerdeverfahren. Nach § 42 Absatz 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vermögen ein solches Misstrauen dabei nur objektive Gründe zu rechtfertigen, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung aller Umstände die Befürchtung wecken könnten, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (vgl. BGH, Beschluss vom 21.02.2011; II ZR 2 /10; Beschluss vom 12.10.2011, V ZR 8/10; Beschluss vom 18.02.2014, VII ZR 271/12, juris.). Solche objektiven Gründe liegen nach der Aktenlage und unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellungnahme der Richterin am Amtsgericht Kittner nicht vor. Diese hat im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens dem Beschwerdeführer ausreichend rechtliches Gehör gewährt. Insbesondere besteht weder eine Hinweispflicht auf eine mangelnde Erfolgsaussicht einer beabsichtigten Klage vor Entscheidung der Prozesskostenhilfe, da diese für den Antragsteller keine Kosten auslöst, noch könnte eine bloße Verletzung einer Hinweispflicht als einfacher Verfahrensfehler im vorliegenden Verfahren ausreichend für ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters sein.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 24.03.2020 war klarstellend aufzuheben. Die dort getroffene Entscheidung über eine Nichtabhilfe einer Beschwerde und Vorlage zum Landgericht ging ins Leere, da der Beschwerdeführer bislang keine Beschwerde gegen den Beschluss vom 03.03.2020 eingelegt hat. Das Schreiben vom 18.03.2020 enthält lediglich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und eine Ankündigung von Anträgen. Allerdings ist das Schreiben in dieser Hinsicht leicht missverständlich formuliert.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Herbst
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.05.2020

[Redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig